

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	112
➤ Sitzung des Kreisausschusses am 08.03.2010.....	112
➤ Sitzung des Kreistages am 08.03.2010.....	113
➤ Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe.....	114
Termine	131
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010.....	131
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010	132
➤ Frühjahrstermine für den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding.....	133
➤ Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im März 2010 ...	134
Rat und Hilfe	135

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Kreisausschusses am 08.03.2010

Am **Montag, 08.03.2010 um 13:00 Uhr** findet - vor der Kreistags-sitzung - im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Hartz IV - SGB II-Optionskommune
2. Personalwesen – Personalentwicklungskonzept
Entscheidung für die Einstellung von Nachwuchskräften
3. Personalwesen
Entscheidung über die Einstellung eines/einer Auszubildenden im Ausbildungsberuf Straßenwärter/in
4. Feuerwehrwesen
Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens
5. Kreisorgane
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Erding
6. Fischer`s Wohltätigkeitsstiftung - Wirtschaftsplan 2010
7. Schulen des Landkreises - Anne-Frank-Gymnasium
Brandschaden am 11.02.2009
8. Liegenschaften des Landkreises – Stromausschreibung
Antrag von Herrn Kreisrat Jobst
9. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.

Sitzung des Kreistages am 08.03.2010

Am **Montag, 08.03.2010 um 15:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Hartz IV - SGB II-Optionskommune
2. Schulen des Landkreises - Anne-Frank-Gymnasium
Brandschaden am 11.02.2009
3. Feuerwehrwesen
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Aus- und
Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens
4. Kreisorgane
Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
des Landkreises Erding
5. Bekanntgaben und Anfragen

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe

Stand 02.11.2009

Erster Teil

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Zweck

1. Der Verband führt den Namen **Wasserbeschaffungsverband Gatterberg Gruppe**; (nachfolgend Verband genannt).
2. Der Verband hat seinen Sitz in **Sankt Wolfgang, Gemeinde Sankt Wolfgang, Landkreis Erding**.
3. Zum Verbandsgebiet gehören die Gemeinde Sankt Wolfgang und Teilgebiete der Stadt Dorfen, der Gemeinde Kirchdorf, der Gemeinde Obertaufkirchen, des Marktes Isen und der Gemeinde Lengdorf
4. Er ist ein Wasser- und Bodenverband i.S. des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991, BGBl. Nr. 11, Seite 405).
5. Der Verband betreibt im Verbandsgebiet eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Der Verband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht; er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Verband, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die Mitglieder mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie Wasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Unternehmen, Plan

1. Unternehmen des Verbandes im Sinne dieser Satzung sind
 - die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Beileitung und Verteilung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Quellfassungen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter, Zu- und Verteilungsleitungen;
 - die Bereitstellung und Unterhaltung der für Feuerlöschzwecke notwendigen Anlagen und Einrichtungen, z.B. Hydranten.
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen). Das Führen des Plans, die Aktualisierung der Unterlagen und die Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes.
3. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Ausfertigung des Plans sowie die jeweilige Aktualisierung.
4. Der Verband führt ein Verzeichnis der Anlagen, aus dem ihre Art und ihre Maße sowie ferner Unterhaltung, Betrieb und Nutzung ersichtlich ist. Die Aufbewahrung und Verteilung erfolgt wie beim Plan (Abs. 2 und 3).

Dritter Teil

Rechtsverhältnisse des Verbandes zu seinen Mitgliedern und Dritten

Erster Abschnitt

Mitgliedschaft, Anspruch auf Mitgliedschaft

§ 4

Mitglieder, Anspruch auf Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder). Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte gelten als ein Mitglied.
2. Wer einen Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zu erwarten oder wer Maßnahmen des Verbandes zu dulden hat, hat Anspruch auf Aufnahme als Verbandsmitglied in den Verband. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1).
3. Die in Abs. 2 Satz 1 Aufgeführten können durch die Aufsichtsbehörde auch gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft herangezogen werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandsaufgaben notwendig ist. Entsprechendes gilt auch für die Erweiterung einer bestehenden Mitgliedschaft.

§ 5

Mitgliederverzeichnis

1. Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, das vom Vorstandsvorsteher auf dem Laufenden gehalten wird.
Ausscheidende Verbandsmitglieder haben dem Verband ihren Rechtsnachfolger mitzuteilen.
2. Die Aufsichtsbehörde erhält auf Anforderung eine Abschrift des Mitgliederverzeichnisses und seiner Änderungen.

§ 6

Aufhebung der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglieder, deren Vorteil aus der Durchführung der Verbandsaufgabe entfallen ist, sind berechtigt, die Aufhebung ihrer Mitgliedschaft zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn das Verbandsmitglied den Vorteil durch eigene Maßnahmen beseitigt hat oder wenn durch die Aufhebung der Mitgliedschaft

erhebliche Nachteile für das öffentliche Interesse, den Verband oder dessen Gläubiger zu besorgen sind. Nachteile für den Verband sind insbesondere Anlagen oder Grundstücke, von denen nachteilige Einwirkungen auf das Verbandsunternehmen ausgehen oder zu erwarten sind (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 WVG).

- Über den Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand (§ 7 Abs. 1). Die Absicht des Vorstandes, dem Antrag auf Aufhebung stattzugeben, ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Absicht innerhalb von zwei Monaten aus den in Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen widersprechen. Widerspricht sie, so ist die Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zulässig.
- Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichtungen des Verbands und des betreffenden Verbandsmitglieds festsetzen, um unbillige Folgen der Aufhebung der Mitgliedschaft zu verhüten.

§ 7 **Verfahren**

- Vor einer Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 hat der Vorstand den Verbandsausschuss zu hören.
- Vor einer Heranziehung als Mitglied oder einer Erweiterung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde den Vorstand sowie die potentiellen Verbandsmitglieder bzw. die Verbandsmitglieder, deren Mitgliedschaft erweitert werden soll, anzuhören.
- Sind mehr als 50 Verbandsmitglieder oder künftige Verbandsmitglieder zu hören, kann die Anhörung durch die Möglichkeit der Einsicht in die Unterlagen über die Angelegenheit ersetzt werden; dies ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 **Auskunftspflicht**

- Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskünfte über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben, soweit erforderlich, die Einsicht in die notwendigen Unterlagen und die Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.
- Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- Die Auskunftspflicht i.S. des Abs. 1 und 2 gilt auch für Personen, die, ohne Verbandsmitglied zu sein, zur Beitragsleistung herangezogen werden oder herangezogen werden können, mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit zur Offenlegung von Tatsachen und Rechtsverhältnissen verpflichtet sind, als dies für die Festlegung ihrer Beiträge erforderlich ist.

§ 9 **Verschwiegenheitspflicht**

Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandes sowie Personen im Sinne des § 8 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

Zweiter Abschnitt Verbandsbeiträge

§ 10 Verbandsbeiträge

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
Zur kontinuierlichen Aufgabenerfüllung gehört auch die Bildung finanzieller Rücklagen in ausreichender Höhe (z.B. in Höhe der Ausgaben des jeweiligen Verwaltungshaushalts).
2. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge in Form von Geld. Es werden einmalige und laufende Beiträge erhoben. Mit den einmaligen Beiträgen soll im Wesentlichen der durch Kredite und Zuwendungen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung oder Erneuerung der Verbandsanlagen finanziert werden.
Mit den laufenden Beiträgen (Gebühren) sollen im Wesentlichen die Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen abgedeckt werden.
Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung.

Die laufenden Beiträge (Gebühren) setzen sich zusammen aus:
 - a) der Zählergebühr, die alle Aufwendungen, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen, umfassen soll,
 - b) der Grundgebühr, die alle Aufwendungen für den Kapitaleinsatz, die Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen einschließlich etwaiger Vorhaltekosten für eine festgesetzte Vorhaltungswassermenge umfassen soll,und
 - c) der Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen und arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Chemiekosten) ergibt.
3. Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
4. Die Beitragspflicht nach den Absätzen 1 und 3 besteht nur insoweit, als die Verbandsmitglieder oder Nutznießer einen Vorteil haben oder der Verband für sie obliegende Leistungen erbringt oder von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen begegnet.
5. Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser oder für ein Schöpfwerk zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteiligen Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsbeitragskosten frei.
6. In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige Befreiung von der Verbandsbeitragszahlung aussprechen. Über die teilweise Befreiung entscheidet der Vorstand. Über eine vollständige Befreiung entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 11 Beitragstatbestand

Einmalige Beiträge werden für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 Wasserabgabesatzung (WAS) ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.
Einmalige Beiträge werden auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 12 **Öffentliche Last**

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 13 **Beitragsmaßstab**

1. Der Beitrag der Verbandsmitglieder und der Nutznießer bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Aufgabe des Verbandes haben, sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
2. Beitragsmaßstab für den einmaligen Beitrag bildet bei bebauten Grundstücken die Grundstücksfläche und die Geschossfläche. Bei unbebauten Grundstücken ist Berechnungsgrundlage die Grundstücksfläche. Das Nähere regelt die Wasserabgabesatzung i.V. mit der Beitrags- und Gebührensatzung.
3. Die Zählergebühr bemisst sich nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler.
4. Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge des aus der Verbandsanlage entnommenen Wassers.
5. Die Kosten für Gebäude- und Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich erstandenen Höhe zu erstatten.

§ 14 **Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

1. Der Vorstand ermittelt die Beiträge, die sich für jedes Verbandsmitglied unter Beachtung des Beitragsmaßstabs je nach Grundstücksgröße und Geschossfläche ergeben.
2. Der Verbandsausschuss legt rechtzeitig die Verhältniszahlen für die Berechnung des einmaligen Beitrags, der Grund- und Verbrauchsgebühr für den Berechnungszeitraum fest.

§ 15 **Erhebung der Verbandsbeiträge**

1. Für die Berechnung und Erhebung der Beiträge i. S. des § 10 Abs. 2 und § 13 gilt die vom Verbandsausschuss beschlossene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS), die jeweils Bestandteil der Satzung ist.
2. Die Verbandsbeiträge werden durch Beitragsbescheid erhoben. Regelmäßig wiederkehrende, laufende Verbandsbeiträge werden im Abbuchungsverfahren eingezogen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
3. Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabeordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
4. Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 16
Folgen des Rückstands

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages ergibt sich aus dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Zwangsvollstreckung

Die Anordnungen des Verbandes sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

§ 18
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

Dritter Abschnitt
Benutzung von Grundstücken

§ 19
Benutzung von Grundstücken dinglicher Mitglieder

1. Der Verband ist berechtigt, Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen (§ 4 Abs. 2), zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (z.B. Pumpwerke, Wasserzählerschächte).
2. Der Vorstand stellt bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem duldenden Verbandsmitglied fest, in welchem Umfang dessen Grundstück in Anspruch genommen wird

§ 20
Ausgleich für Nachteile

1. Entstehen durch die Benutzung von Grundstücken i.S.d. § 19 Abs. 1 dem Betroffenen unmittelbare Vermögensnachteile, kann dieser vom Verband einen Ausgleich verlangen.
2. Kann der Ausgleich nicht durch Maßnahmen im Rahmen des Unternehmens durchgeführt werden, hat der Verband eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Flurschadenrichtlinien des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bayer. Bauernverbandes. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleiben eine Beeinträchtigung der Nutzung und eine Wertminderung des Grundstücks außer Ansatz, soweit sie bei Durchführung des Unternehmens durch einen Vorteil ausgeglichen werden, der bei der Festsetzung eines Verbandsbeitrags unberücksichtigt bleibt.

§ 21
Ausgleichsverfahren

Gegen die Festsetzung der Entschädigung durch den Vorstand kann das duldende Verbandsmitglied Widerspruch einlegen. Im Streitfall ist nach Durchführung des Vorverfahrens Anfechtungsklage bei dem für den Sitz des Verbandes örtlich zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

§ 22
Anspruch auf Grundstückserwerb

Sind Vermögensnachteile i.S. des § 20 Abs. 1 so wesentlich, dass das benutzte Grundstück für den Betroffenen nur noch einen verhältnismäßig geringen oder keinen wirtschaftlichen Wert mehr hat, kann er verlangen, dass der Verband das Grundstück zu Eigentum erwirbt. Für die Ermittlung des Gegenwertes ist der Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks durch den Verband maßgeblich.

Vierter Abschnitt
Verbandsschau

§ 23
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes Verbandsmitglied leitet die Verbandsschau.

§ 24
Durchführung der Verbandsschau

1. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere Gesundheitsamt und Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig zur Verbandsschau einzuladen.
2. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten und dem Leiter der Verbandsschau zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Beteiligten bekannt zu geben.
3. Der Vorstandsvorstand veranlasst die Beseitigung des festgestellten Mängel.

Vierter Teil
Verbandsverfassung

§ 25
Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) Verbandsausschuss
- c) der Vorstand

§ 26

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus 15 Verbandsmitglieder, die von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Verbandsmitgliedern für 5 Jahre gewählt werden. Zugleich sind für den Fall des Ausscheidens eines Ausschussmitglieds während der Amtszeit 5 Ersatzmitglieder zu wählen; das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen rückt jeweils in den Verbandsausschuss nach.

Der gewählte Verbandsausschuss bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsausschusses im Amt.

Bei der Zusammensetzung der 15 Ausschussmitglieder können regionale Aspekte (z.B. unterschiedliche Einwohnerzahlen je Gemeinde im Verbandsgebiet) berücksichtigt werden.

2. Wahlberechtigt sind alle im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme und das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Verbandsvorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen.
3. Mitglieder des Verbandsvorstands können nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens 2-wöchiger Frist zur Wahl des Verbandsausschusses ein.
Der Wahltermin ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher erlaubt werden.
5. Die Wahl des Verbandsausschusses wird vom Verbandsvorsteher geleitet.
Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich in geheimer Abstimmung durchzuführen; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt und das sofort verkündete Wahlergebnis von niemanden sofort in Zweifel gezogen wird.
6. Die Kandidaten für die Wahl zum Verbandsausschuss werden in der Mitgliederversammlung benannt.
7. In den Verbandsausschuss sind diejenigen 15 Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Die fünf Ersatzmitglieder bestimmen sich aus der Reihenfolge der nachfolgenden Anzahl der Stimmen.
8. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden und das Wahlergebnis enthalten; der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
9. Der Verbandsvorsteher legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder der Aufsichtsbehörde vor.

§ 27

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bestimmt, wie der Verband verwaltet wird.

Die Aufgaben des Verbandsausschusses bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (§ 49 Abs. 1 WVG) und dieser Satzung. Der Verbandsausschuss beschließt über die Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Unternehmens und des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Änderungen dieser Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der Höhe der einmaligen und laufenden Verbandsbeiträge;
3. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans;
entfällt entspr. §§ 23 und 24 neu !
4. Entlastung des Vorstands;
5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband (z.B. Kauf-, Miet- Pachtverträge);
Die Beauftragung von Vorstandsmitgliedern mit regelmäßig wiederkehrenden Verbandsarbeiten (z.B. Unterhaltsarbeiten) gegen Entgelt fällt nicht unter den Begriff der „Rechtsgeschäfte“;
6. Beschlussfassung über die Gewährung von Sitzungsgeldern entsprechend § 29 Abs. 5 sowie von Entschädigungen i.S.d. § 33 Abs. 4 an Vorstandsmitglieder.
7. Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten;
8. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands unter der Voraussetzung, dass es hier jeweils der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 28

Einberufung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses. Er, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung ein und teilt die Tagesordnung, die Tagungszeit und den Tagungsort mit.
2. Der Verbandsausschuss ist bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragt.
3. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf 5 Tage abkürzen; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
4. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Mitglieder des Vorstandsvorstands und die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.

§ 29

Sitzung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher bereitet die Beratungsgegenstände des Verbandsausschusses vor und führt in ihm den Vorsitz, bei Verhinderung sein Vertreter. Er hat im Ausschuss kein Stimmrecht.
2. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstands haben ein Recht auf Teilnahme, anderen Vorstandsmitgliedern kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher gestattet werden; Pressevertretern und Gästen kann die Teilnahme vom Verbandsvorsteher erlaubt werden.
3. Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienen Ausschussmitglieder aufzustellen.
4. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss über die Angelegenheiten des Verbands. Jedem Ausschussmitglied sowie der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbands zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
5. Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. Mitgliedern des Vorstands

kann unabhängig von einer Wortmeldungsliste das Wort erteilt werden.

6. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes einen ggf. pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen (z.B. Sitzungsgeld) erhalten.

§ 30 **Niederschrift**

1. Über den Verlauf der Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen, ferner die Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, vom Schriftführer und einem Mitglied des Verbandsausschusses zu unterschreiben.
Die Aufsichtsbehörde erhält einen Abdruck der Niederschrift.

§ 31 **Beschlussfassung**

1. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsausschussmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend ist.
Ist die Form und/oder die Frist der Ladung nicht gewahrt, so ist der Verbandsausschuss nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und die Mitglieder des Verbandsausschusses mit zwei Drittel aller anwesenden Stimmen zustimmen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Mitglieder. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.

§ 32 **Wahl und Zusammensetzung des Verbandsvorstands**

1. Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsteher/in (Verbandsvorsteher/in), einem/einer Stellvertreter/in für den Vorsteher/in, einem/einer Kassier/in, einem/einer Stellvertreter/in für den Kassier/in, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Stellvertreter/in für den Schriftführer/in, sowie sechs ordentlichen Mitgliedern (Beisitzer).
2. Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt. (sh. § 26 Nr. 2 und 4)
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung und aus dem Kreis der Verbandsmitglieder, sowie dem Verbandsgebiet. Wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung zustimmt, kann auch offen abgestimmt werden.
Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
3. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die nächst höhere Stimmenzahl gültig. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsteher zieht jeweils das Los.
4. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss mindestens Angaben über den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden und das Wahlergebnis enthalten; der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste in Anlage beizufügen.
5. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

6. Die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Gründe, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 33

Amtszeit, Entschädigung

1. Der Vorstandsvorstand gemäß § 32 Abs. 1 wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, rückt die Ersatzperson mit der nächsthöheren Stimme nach.
3. Der bisherige Vorstand bleibt bis zum Eintritt des neuen Vorstands im Amt
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe der Verbandsausschuss beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinaus geht.

§ 34

Aufgaben des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Satzung in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Aufstellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge;
 - die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung;
 - die Ermittlung der Beitragsverhältnisse;
 - die Festsetzung und Einziehung von Geldbeiträgen vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses;
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten;
 - die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Gesamtwert von 10.000 € oder mehr enthalten;
 - die übrigen Aufgaben, die weder dem Verbandsausschuss, noch dem Vorstandsvorsteher übertragen sind;
 - grundsätzliche Vorbereitung der Angelegenheiten, über welche der Verbandsausschuss zu entscheiden hat;
 - die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Vereinsmitgliedern.

2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstands haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden.
Ein Mitglied des Verbandsausschusses bzw. des Vorstandsvorstands, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 35

Sitzungen des Vorstandsvorstands

1. Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich oder in anderer nachvollziehbarer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte mit mindestens einwöchiger Frist zu Sitzungen ein.

Der Vorstandsvorsteher muss auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandsvorstands einberufen.

In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

2. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies dem Vorstandsvorsteher unverzüglich mit.
3. Vorstandsmitglieder können je Sitzung einen pauschalierten Ersatz ihrer Aufwendungen in Form eines angemessenen Sitzungsgeldes erhalten.
Die Höhe beschließt der Verbandsausschuss.

§ 36 **Beschlussfassung** **des Vorstandsvorstands**

1. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Er kann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen, wenn in einer wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können.
2. Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
3. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorstehers den Ausschlag.
4. Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind die Teilnehmer, Gegenstand, Ort und Tag der Sitzung sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen über Beschlüsse und sonstige wichtige Belange festzuhalten.
Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 37 **Aufgaben des Vorstandsvorstehers**

1. Der Vorstandsvorsteher hat die Geschäfte zu erledigen, die ihm durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung ausdrücklich zugewiesen sind. Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Vorstandsvorstands über die Verbandsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehören zu den Aufgaben des Vorstandsvorstehers:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbands
 - die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandsvorstands;
 - Einberufung von Vorstandsvorstand, Verbandsausschuss und der Mitgliederversammlung, Leitung des Verbandsausschusses und der Mitgliederversammlung;
 - die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung der Verbandsanlagen;
 - Leitung der Verbandsschau
 - die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse;
 - die Aufsicht über die Kassenverwaltung;
 - Mitteilung des festgesetzten Haushaltsplans an die Aufsichtsbehörde;
 - Bewirkung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde;
 - Einziehung der erforderlichen Beiträge von den Vorstandsmitgliedern;
 - Vorlage der Haushaltsrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle dazu an den Verbandsausschuss.
 - die Unterrichtung der Vorstandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes (§ 51 WVG);

2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsteher oder falls er verhindert ist – seinem Stellvertreter - unterzeichnet sind.
Vom Erfordernis der Schriftform kann generell bei Vorgängen, die zum täglichen, laufenden Geschäft des Verbandes gehören und denen keine erhebliche rechtliche und finanzielle Bedeutung zukommt, abgesehen werden. Finanziell unbedeutend sind einmalige Verpflichtungserklärungen bis zur Höhe von 10.000 €.

Fünfter Teil Satzungsänderung

§ 38 **Änderung der Satzung**

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen dieser Verbandssatzung obliegt dem Verbandsausschuss. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Beschluss über eine Änderung bzw. Umgestaltung der Aufgabe des Verbands sowie über eine Auflösung des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses und die Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Im Übrigen gilt § 31 entsprechend.

2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Änderung wird von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

Sechster Teil Haushalt, Rechnungslegung, Prüfung

§ 39 **Haushaltsplan**

1. Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbands und nach Bedarf die Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss spätestens bis zum Beginn des Jahres über ihn beschließen kann. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand teilt der Aufsichtsbehörde den festgesetzten Haushaltsplan mit.
2. Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbands im kommenden Jahr. Er gliedert sich in einen Verwaltungshaushalt und in einen Vermögenshaushalt.
3. Zur Sicherung einer kontinuierlichen Aufgabenerfüllung des Verbandes sowie zur Finanzierung nicht planbarer und unvorhersehbarer Aufwendungen ist die Bildung einer Rücklage in ausreichender Höhe unerlässlich.
4. Der Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt muss jeweils in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Mehreinnahmen dürfen zur Deckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben verwendet werden. Die Ausgabenansätze sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 40

Überschreiten des Haushaltsplans

1. Der Vorstandsvorsteher kann bei unabweisbarem Bedarf über – und/oder außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 30 % der Summe der Ausgaben des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts leisten, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil für den Verband bringen würde.
Der Vorstandsvorsteher kann die zur Deckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erforderlichen Finanzmittel dadurch beschaffen, dass entsprechende Verbandsbeiträge von den Mitgliedern des Verbands eingezogen werden. Auf § 18 wird verwiesen.
2. Übersteigt der für die über- und/oder außerplanmäßigen Ausgaben erforderliche Finanzbedarf voraussichtlich 30 % der Gesamtausgaben des Haushaltsplans, muss der Vorstandsvorsteher rechtzeitig einen Nachtragshaushaltsplan aufstellen und diesen dem Verbandsausschuss zur Festsetzung vorlegen. War eine rechtzeitige Befassung des Verbandsausschusses nicht möglich, so muss der Vorstandsvorsteher diesen nach Wegfall der Hinderungsgründe unverzüglich zur Festsetzung eines Nachtrags zum Haushaltsplan einberufen.

§ 41

Verwendung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten.

§ 42

Aufnahme und Tilgung von Darlehen

1. Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben für Investitionen durch Darlehen zu decken. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 50.000 € überschreiten.
2. Der Verband stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in dem mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.
3. Zur Tilgung der Darlehen sind nach dem Tilgungsplan angemessene Beträge in den Vermögenshaushalt einzusetzen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Tilgungsplan erforderlichen Beträge einzusetzen.

§ 43

Kassenkredite

1. Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts Kredite (Kassenkredite) aufnehmen. Diese bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, falls sie eine Höhe von 75.000 € überschreiten.
2. Der Kassenkredit ist aus Einnahmen des laufenden Verwaltungshaushalts oder sonst spätestens nach neun Monaten zurückzuzahlen.

§ 44

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstandsvorstand stellt die Jahresrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen zur Prüfung an die zuständige Prüfstelle.
2. Der Vorstandsvorsteher gibt der Prüfstelle den Auftrag
 - a) zu prüfen,
 - ob nach der Jahresrechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Jahresrechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den sonstigen Vorschriften in Einklang stehen,
 - b) das Ergebnis der Prüfung (den Prüfungsbericht) an den Vorstandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde zu geben.
3. Der Vorstandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfungsbericht dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstands.

Siebter Teil Verfahrensvorschriften

§ 45

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzung und Satzungsänderungen sind im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, die Bekanntmachung kann zusätzlich auf elektronischem Weg veranlasst werden, für weitere Bekanntmachungen gilt Art. 41 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Sonstige nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen werden diesen schriftlich oder durch Abdruck in den Amtsblättern der Gemeinden, die dem Verbandsgebiet angehören, mitgeteilt.
3. Für die Bekanntgabe längerer Mitteilungen nach Abs. 2 genügt die Bekanntgabe der Stelle, an der das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 46

Anordnungsbefugnis

Die Mitglieder des Verbands und Nutzungsberechtigten haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandsvorstandes und des Vorstandsvorstehers zu befolgen.

§ 47

Durchsetzung von Anordnungen

Die Anordnungen werden nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 48
Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbands sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Achter Teil
Aufsicht

§ 49
Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erding.

§ 50
Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen;
 - zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, die über die in § 42 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 festgelegten Höhe hinausgehen,
 - zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen. § 27 Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

Neunter Teil
In-Kraft-Treten

§ 51
In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1999 in der Fassung vom 01.01.2004 außer Kraft.
3. Bis zur Neuwahl des Verbandsausschusses nach dieser Satzung bleiben die Befugnisse der Verbandsversammlung gemäß der Satzung vom 01.01.1999 in der Fassung vom 01.01.2004 unberührt.
4. Der bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierende Vorstand bleibt bis zum Ablauf des 31.12.2011 (Ende der Amtszeit) im Amt. Bis dahin erfolgt keine Neuwahl.

Wasserrecht;
Neufassung der Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes
Gatterberg Gruppe

Das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid

1. Die von der Versammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Gatterberg Gruppe am 17.09.2009 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung wird hiermit rechtsaufsichtlich genehmigt.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Landratsamt Erding, 18.02.2010

gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat

Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010

durch die Fa. Heinz, Moosburg, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23 und die
Fa. Wilm, Dorfen, Tel: 08081/2116

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine						
		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Berglern		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Bockhorn		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Buch am Buchrain		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Dorfen Stadt (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	
Dorfen Stadt * (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.	
Dorfen Stadt – Ost **	Grenze B 15	20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Eitting		15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Erding Stadt		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Erding Stadt		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Erding Stadt		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.	
Erding Stadt		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	
Erding Stadt		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Erding Stadt	Nur dort Abholung, wo 1,1 m³Behälter für Restabfall stehen	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Finsing		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Forstern		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Fraunberg		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Hohenpolding		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Inning am Holz		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.	
Isen		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Isen/Burgrain und südlich davon		13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Kirchberg		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Lengdorf		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.	
Moosinning		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Neuching		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Oberding		05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Ottenhofen		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
Pastetten		02.01.	29.01.	26.02.	26.03.	23.04.	21.05.	18.06.
Sankt Wolfgang		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.
Steinkirchen		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Ort)		14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich Ost)	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.	
Taufkirchen (Aussenbereich West)	Grenze B 15	18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.	

Walpertskirchen		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.	
Wartenberg		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.
Wörth		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.	

- * Die Bereitstellung der Gelben Säcke ist für den gesamten Aussenbereich Dorfen-Ost an diesem Termin (Tiefenbach, Eibach, Hausmehring, usw.).
- ** An diesem Termin erfolgt auch noch die Abholung der Gelben Säcke für den Aussenbereich Dorfen-Ost, die am Vortag nicht „geschafft“ wurde.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2010

durch die Fa. Heinz, Fa. Wilm, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-23 und die Fa. Remondis, Ansprechpartner: Herr Schriefl, Tel.: 089/89217-209

Abfuhrgebiet	Bemerkung	Abfuhrtermine							
		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.	
Berglern		12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.	
Bockhorn Ort und Außenbereich Süd an Staatsstr. 2084		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Bockhorn Außenbereich Nord		22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.		
Buch am Buchrain		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.	
Dorfen Außenbereich West	Grenze B 15	15.01.	12.02.	12.03.	10.04.	07.05.	05.06.		
Dorfen Außenbereich Ost	Grenze B 15	12.01.	09.02.	09.03.	07.04.	04.05.	01.06.	29.06.	
Dorfen Stadt - Ost	Grenze B 15	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.	
Dorfen Stadt - West	Grenze B 15	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.		
Eitting		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Erding Stadt	Tour 1	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.	
Erding Stadt	Tour 2	07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.	
Erding Stadt	Tour 3	08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.	
Erding Stadt	Tour 4	09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.	
Erding Stadt	Tour 5	22.01.	19.02.	19.03.	16.04.	15.05.	11.06.		
Finsing		28.01.	25.02.	25.03.	22.04.	20.05.	17.06.		
Forstern		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		
Fraunberg		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Hohenpolding		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Inning am Holz		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.		
Isen - West	Grenze Staatsstraße 2086	04.01.	01.02.	01.03.	27.03.	26.04.	25.05.	21.06.	
Isen – Ost und Burgrain, Mittbach, Pemmering	Grenze Staatsstraße 2086	05.01.	02.02.	02.03.	29.03.	27.04.	26.05.	22.06.	
Kirchberg		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.		
Langenpreising		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.	
Lengdorf		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.		
Moosinning Ort		25.01.	22.02.	22.03.	19.04.	17.05.	14.06.		
Moosinning Außenbereich		26.01.	23.02.	23.03.	20.04.	18.05.	15.06.		
Neuching		27.01.	24.02.	24.03.	21.04.	19.05.	16.06.		
Oberding Ort, Oberdingermoos, Schwaig, Schwaigermoos		18.01.	15.02.	15.03.	12.04.	10.05.	07.06.		
Gemeinde Oberding, Aufkirchen, Notzing, Niederding, Notzingermoos		19.01.	16.02.	16.03.	13.04.	11.05.	08.06.		

Ottenhofen		21.01.	18.02.	18.03.	15.04.	14.05.	10.06.	
Pastetten		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Sankt Wolfgang Ort und Außenbereich Nord bis Armstorf		08.01.	04.02.	04.03.	31.03.	29.04.	28.05.	24.06.
St. Wolfgang Außenbereich Süd		09.01.	05.02.	05.03.	01.04.	30.04.	29.05.	25.06.
Steinkirchen		20.01.	17.02.	17.03.	14.04.	12.05.	09.06.	
Taufkirchen Ort West	Grenze B 15	04.01.	01.02.	01.03.	29.03.	26.04.	25.05.	21.06.
Taufkirchen Ort Ost	Grenze B 15	05.01.	02.02.	02.03.	30.03.	27.04.	26.05.	22.06.
Taufkirchen Außenbereich Ost	Grenze B 15	07.01.	03.02.	03.03.	31.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Taufkirchen Außenbereich West	Grenze B 15	08.01.	04.02.	04.03.	01.04.	29.04.	28.05.	24.06.
Walpertskirchen		07.01.	03.02.	03.03.	30.03.	28.04.	27.05.	23.06.
Wartenberg Ost	Grenze Erdinger/Strogenstr.	13.01.	10.02.	10.03.	08.04.	05.05.	02.06.	30.06.
Wartenberg West	Grenze Erdinger/Strogenstr.	14.01.	11.02.	11.03.	09.04.	06.05.	04.06.	
Wörth		11.01.	08.02.	08.03.	06.04.	03.05.	31.05.	28.06.

Weitere Informationen zur Papiertonne:

Die Papiertonne ist für die haushaltsnahe Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen. Beschichtetes und verschmutztes Papier sowie sonstige Abfälle gehören nicht in diese Tonne, andernfalls können die Behälter nicht entleert werden.

Die Papiertonne wird 4-wöchentlich geleert und ist wie die Rest- und Biomülltonne am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr an der Abfuhrstrecke bereitzustellen. Wenn die Papiertonne nicht geleert werden konnte, weil sie nicht pünktlich bereit gestellt wurde, besteht auch weiterhin die Möglichkeit Papier, Pappe und Kartonagen über die Sammelcontainer an den Containerplätzen und Recyclinghöfen zu entsorgen. Das gilt auch für den Fall, dass das Tonnenvolumen bis zur nächsten Leerung nicht ausreicht.

Weitere Informationen unter:

www.landkreis-erding.de/abfallwirtschaft

Frühjahrstermine für den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen aus Hausgärten durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen folgende Frühjahrstermine zur Verfügung: Samstag 03. April, Samstag 10. April, Samstag 24. April sowie Montag 26. April.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis dafür, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt ist und pro Einsatzort im Stadtbereich Erding maximal eine halbe Stunde verfügbar ist.

Anmeldung im Landratsamt unter Tel. 08122/58-1151 oder 58-1222.

Veranstaltungen zum Thema „Gartenbau und Naturschutz“ im März 2010

Ort: Taufkirchen, Mehrgenerationenhaus, Pfarrweg 1
Tag, Uhrzeit: Samstag, den 06.03.2010, 09:00 Uhr
Thema: Obstbaumschnitt in Theorie und Praxis
Für den praktischen Teil sollten eigene Schnittwerkzeuge – Schere und Säge – mitgebracht werden
Veranstalter: Gartenbauverein Taufkirchen
Bitte anmelden bei Frau Häglsperger, Tel. 08084/ 8909
Referent: Gartenpfleger Josef Heilmair

Ort: Notzing, Bürgerhaus, Mühlenweg 1a
Tag, Uhrzeit: Montag, den 08.03.2010, 19:00 Uhr Vortrag
Samstag, den 13.03.2010, 09:00 Uhr Praxis in der Streuobstwiese
Thema: Obstbaumschnitt
Für den praktischen Teil sollten eigene Schnittwerkzeuge – Schere und Säge – mitgebracht werden
Veranstalter: Gartenbauverein Notzing
Bitte anmelden bei Frau Schmid, Tel. 08122/ 42400 oder bei Frau Steininger, Tel. 08122/13849
Referent: Gartenpfleger Josef Heilmair

Die Teilnahme ist kostenlos. Auch Nichtmitglieder sind herzlich eingeladen.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Jugendamt und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Bajuwarenstr. 3
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08081/1738

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!

ganzjährig
jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr
direkt an der B15



**Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
März bis Dezember,
am Dorfplatz in Moosen.**



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:
jährlich geöffnet von
Ostersonntag bis Ende Oktober
an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 18.00 Uhr

(im Winterhalbjahr nur bis 17.00 Uhr)